

S a t z u n g
über die
Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
gem. § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz
der Ortsgemeinde Eimsheim
vom 13.12.2000

Der Ortsgemeinderat Eimsheim erlässt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes zur Durchführung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 09. November 1999 (GVBl. S. 395) und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 Landesbauordnung untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 – 3 Landesbauordnung auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung von der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Der Geltungsbereich erstreckt sich aus dem gesamten Ortsbereich.

§ 3

- (1) Der Ablösebetrag wird auf DM 6.600,-- (3.067,75 Euro) pro abzulösenden Stellplatz festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4 ¹

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eimsheim, den 13. Dezember 2000
gez.: Baumann
-Ortsbürgermeister-

¹ Bekanntmachung am 15.12.2000, Inkrafttreten am 16.12.2000